

# Anleitung für das Aufteilen einer Sendung (GGED-PP) durch Antragsteller/-innen in TRACES NT

erstellt  
durch die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer  
und das Julius Kühn-Institut

Version Nr. 1

## Inhalt

Anleitung für das Aufteilen einer Sendung (GGED-PP) durch Antragsteller/-innen in TRACES NT	1
1. Einleitung	2
2. Teilen eines GGED-PP durch den/die Antragssteller/-in	2
2.1 Feld I.7. Bestimmungsort	3
2.2 Feld I.9. Begleitdokumente	4
2.3 Feld I.31. Beschreibung der Sendung	6
3. Geteiltes GGED-PP zur Entscheidung übermitteln	6
4. Freigabe durch die zuständige Behörde der GKS	7
5. Verbleib des GGED-PP und Zollanmeldung	7

## 1. Einleitung

Das GGED steht für 'Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument' und wird entsprechend Art. 56 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Einfuhr von Sendungen genutzt. Für die Einfuhr von nach der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (PHR) geregelten Waren erfolgt die Freigabe durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst (PSD). Die für diesen Bereich vorgesehene Einfuhrbescheinigung ist das GGED-PP (Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse). Das GGED-PP bzw. die Einfuhrbescheinigung bestätigt die durchgeführten Einfuhruntersuchungen, dient als Berechtigung zur Verzollung und begleitet die Ware im Anschluss bis zum ersten vorgesehenen Bestimmungsort.

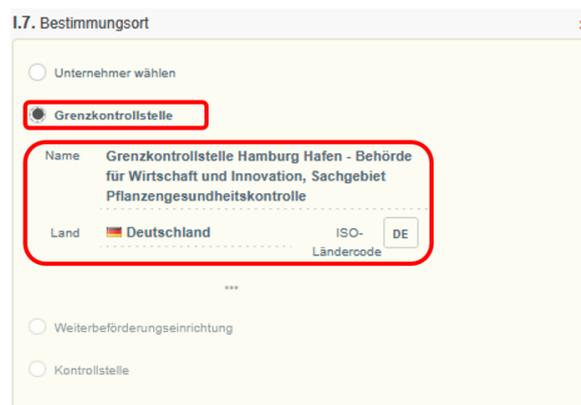
Die nachfolgende Anleitung beschreibt, wie ein GGED-PP in TRACES NT an der Grenzkontrollstelle aufgeteilt wird, wenn Teile einer Sendung für unterschiedliche Bestimmungsorte vorgesehen sind. So wird sichergestellt, dass jede Teilsendung gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1602 von einem GGED-PP bis zum Bestimmungsort begleitet wird.

## 2. Teilen eines GGED-PP durch den/die Antragssteller/-in

Sofern eine Sendung für unterschiedliche Bestimmungsorte vorgesehen ist, muss für die Aufteilung der Sendung bereits bei der Antragsstellung in TRACES NT anstelle eines Unternehmens die Grenzkontrollstelle (GKS) in Feld I.7. des GGED-PP als Bestimmungsort eingetragen werden (Abbildung 1).

Nach der Validierung des GGED-PP durch die zuständige Behörde der GKS kann ein GGED-PP, bei dem die GKS in Feld I.7. Bestimmungsort angegeben ist, vonseiten der/des Antragstellers/-in mit der Rolle Verantwortliche/r für die Ladung (RFL) aufgeteilt werden.

**Hinweis:** Erstellen Sie für jeden Bestimmungsort ein geteiltes GGED-PP. Dabei stellt das System sicher, dass die Menge aller in den geteilten GGED-PP enthaltenen Waren die Gesamtmenge des ursprünglichen GGED-PP nicht überschreitet.



I.7. Bestimmungsort

Unternehmer wählen

Grenzkontrollstelle

Name Grenzkontrollstelle Hamburg Hafen - Behörde für Wirtschaft und Innovation, Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle

Land  Deutschland ISO-Ländercode DE

\*\*\*

Weiterbeforderungseinrichtung

Kontrollstelle

Abbildung 1: Eingetragene GKS in Feld I.7. Bestimmungsort im GGED-PP

Das Teilen eines GGED-PP ist entweder in der Übersicht über die Schaltfläche „Aktionen“ und „Teilen“ (Abbildung 2) oder direkt im geöffneten GGED-PP über die Schaltfläche „Mehr“ und „Teilen“ (Abbildung 3) möglich.

GGED-Nummer	Ursprungsbetriebe	Bestimmungsort	Versender/Ausführer	Empfänger/Einführer	Voranmeldung	Erzeugnisse	Letzte Aktualisierung am	Status
CHEDPP.DE.2025.0000041	Bahrain Äthiopien	COOPERATIVEck3 WW Deutschland	COOPERATIVEIL4 Co China	WorldUSJH19 Co Deutschland	06/02/2025 00:00 +01:00 CET	1001 11 00 zur Aussaat +TRZG Triticum	14/02/2025 10:47 +01:00 CET	Validiert
CHEDPP.FR.2025.0000062	Südafrika	LIBOWW57 Co Deutschland DE- HE 39-0136	DKI FRUIT MARKETING (PTY) LTD Südafrika	FAREN SRL Frankreich	10/02/2025 00:00 +01:00 CET	0806 10 10 Tafeltrauben +VITVI Vitis vinifera	11/02/2025 13:33 +01:00 CET	

Abbildung 2: Teilen des GGED-PP über „Aktionen“ und „Teilen“ in der Übersicht

GGED-PP: CHEDPP.DE.2025.0000041 VALIDIERT

TEIL I ANGABEN ZUR VERSENDETEN SENDUNG | TEIL II KONTROLLEN | ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

I.5. Code der Grenzkontrolstelle/Kontrollstelle/Kontrolleinheit  
DEHAJ

Kontrollplaner

Schließen | Erstellt von: am 14.02.2025 10:47:24 +01:00 CET

PDF drucken  
Als neu kopieren  
[Ide] ched.action.clone.as.noa  
Teilen  
Mehr  
PDF-Vorschau

Abbildung 3: Teilen des GGED-PP über „Mehr“ und „Teilen“ direkt im GGED-PP

Durch die Teilung wird ein nachfolgendes GGED-PP im Status „Nicht gespeichert“ erzeugt, das über eine Verlinkung in direkter Verbindung zu dem ursprünglichen GGED-PP steht (Abbildung 4).

Neu Gemeinsames Gesundheitsdokument für die Einfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen NICHT GESPEICHERT

TEIL I ANGABEN ZUR VERSENDETEN SENDUNG | ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

I.1. Versender/Ausführer  
Name: COOPERATIVEIL4 Co (Gültig)  
Land: China (ISO-Ländercode: CN)  
Verwenden Sie eine nichtgewerbliche Einrichtung

I.2. TRACES Reference  
Keine Referenz.

I.3. Lokale Bezugsnummer  
[Einfügen-Symbol]

QR-Code  
QR-Code

Nummer des Zollpapiers  
[Eingabefeld]

Links  
Aufgeteilt durch: CHEDPP.DE.2025.0000041

I.6. Empfänger/Einführer  
Name: WorldUSJH19 Co (Gültig)  
Land: Deutschland (ISO-Ländercode: DE)  
Verwenden Sie eine nichtgewerbliche Einrichtung

I.4. Grenzkontrolstelle/Kontrollstelle/Kontrolleinheit

Abbildung 4: Geteiltes GGED-PP im Status „Nicht gespeichert“ mit Verlinkung zum ursprünglichen GGED-PP

Die meisten Felder des geteilten GGED-PP sind bereits mit den im ursprünglichen GGED-PP angegebenen Daten vorausgefüllt. Jedoch müssen folgende Felder im geteilten GGED-PP erneut ausgefüllt werden:

1. Feld I.7. Bestimmungsort
2. Ggf. Feld. I.9. Begleitdokumente
3. Feld I.31. Beschreibung der Sendung

## 2.1 Feld I.7. Bestimmungsort

Wählen Sie in Feld I.7. des geteilten GGED-PP den Bestimmungsort, also das Unternehmen aus, an dem die geteilte Sendung zur endgültigen Entladung angeliefert wird (Abbildung 5).

Abbildung 5: Feld I.7. Bestimmungsort im GGED-PP

## 2.2 Feld I.9. Begleitdokumente

Angefügte Begleitdokumente aus dem ursprünglichen GGED-PP werden automatisch in das Feld I.9. des geteilten GGED-PP übertragen.

**Wichtig:** Dies trifft jedoch nicht für elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse (ePhyts) zu, aus denen das ursprüngliche GGED-PP kloniert worden ist. Ob das ursprüngliche GGED-PP aus einem ePhyto geklont wurde, erkennen Sie an der Verlinkung im ursprünglichen GGED-PP (Abbildung 6).

Um dennoch sicherzustellen, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsortes Einsicht in das klonierte ePhyto bekommt, muss das ePhyto als PDF-Datei in Feld I.9. Begleitdokumente des geteilten GGED-PP angefügt werden.

Abbildung 6: Verlinkung zwischen IPPC ePhyto und GGED-PP

**Hinweis:** Auf die Ausstellung eines Pflanzenpasses an der Grenzkontrollstelle kann verzichtet werden, sofern die zuständige Behörde des Bestimmungsortes Zugriff auf das elektronische Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie in TRACES NT hat (Artikel 94(2) b Verordnung (EU) 2016/2031). Demzufolge wird ausdrücklich empfohlen, ein Pflanzengesundheitszeugnis als Begleitdokument im geteilten GGED-PP anzufügen.

Rufen Sie hierzu das ursprüngliche GGED-PP auf, indem Sie den Link unter „Aufgeteilt durch“ wählen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Verlinkung zum ursprünglichen GGED-PP

Öffnen Sie im ursprünglichen GGED-PP das betreffende ePhyto über den Link unter „Klone“ (Abbildung 8).

Abbildung 8: Verlinkung zwischen kloniertem ePhyto und GGED-PP

Wählen Sie die PDF-Vorschau des ePhyto (Abbildung 9) und speichern Sie diese (Abbildung 10).

Abbildung 9: PDF-Vorschau im ePhyto

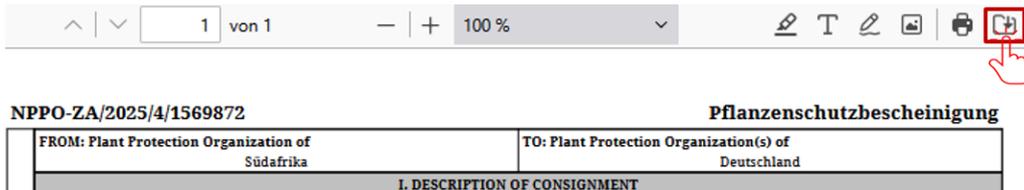


Abbildung 10: Speichern der ePhyto PDF-Datei (hier Mozilla Firefox)

Wechseln Sie in das geteilte GGED-PP und fügen in Feld I.9. Begleitdokumente das ePhyto als PDF-Datei hinzu (Abbildung 11).

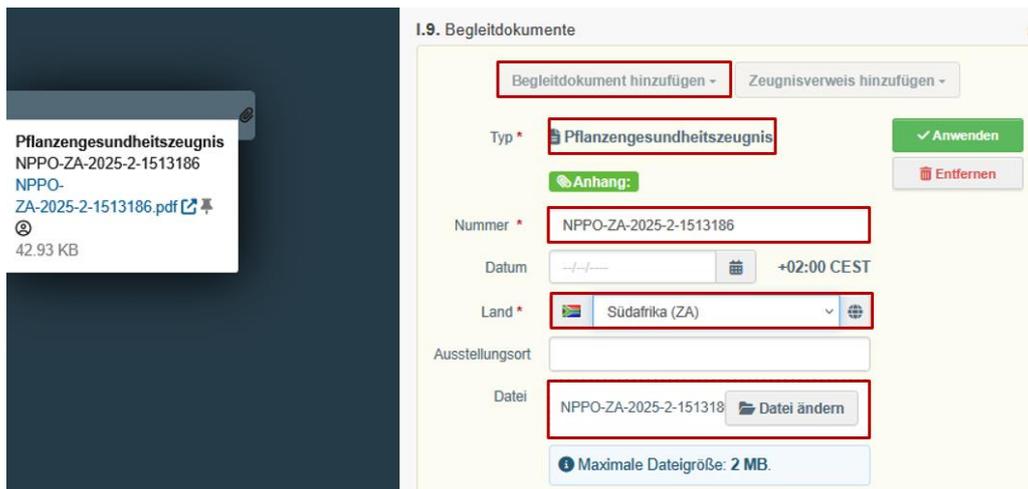


Abbildung 11: Anfügen des ePhyto als PDF-Datei in Feld I.9. Begleitdokumente des geteilten GGED-PP

### 2.3 Feld I.31. Beschreibung der Sendung

Tragen Sie in Feld I.31. Beschreibung der Sendung des geteilten GGED-PP sowohl das Nettogewicht als auch die Anzahl der Packstücke ein (Abbildung 12). Wenn Sie den Mauszeiger über das Feld Nettogewicht bewegen, zeigt das System die für die Teilung verfügbare Menge des ursprünglichen GGED-PP an. Das System erlaubt es nicht, eine größere Menge aufzuteilen, als im ursprünglichen GGED-PP enthalten ist.

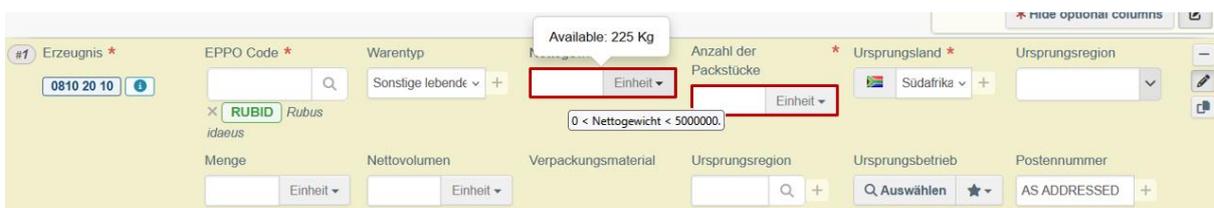


Abbildung 12: Eintragen des Nettogewichts und der Anzahl der Packstücke im geteilten GGED-PP

## 3. Geteiltes GGED-PP zur Entscheidung übermitteln

Sind sowohl der Bestimmungsort, die Begleitdokumente als auch die Menge der Sendung eingetragen, übermitteln Sie das geteilte GGED-PP zur Freigabe an die zuständige Behörde, indem Sie die Schaltfläche „Zur Entscheidung übermitteln“ am unteren rechten Bildschirmrand auswählen (Abbildung 13).



Abbildung 13: Geteiltes GGED-PP zur Entscheidung übermitteln

Nach der Übermittlung ändert sich der Status des GGED-PP in NEU. Alle Felder können in diesem Status weiterbearbeitet werden. Somit sind auch noch Korrekturen, bis zur Übernahme durch die Behörde möglich.

#### **4. Freigabe durch die zuständige Behörde der GKS**

Die zuständige Behörde der GKS validiert die aufgeteilten GGED-PP, sofern die Summe der in diesen GGED-PP angegebenen Mengen der im GGED-PP für die gesamte Sendung angegebene Gesamtmenge nicht überschreitet.

#### **5. Verbleib des GGED-PP und Zollanmeldung**

Der/die Antragssteller/-in mit der Rolle Verantwortliche/r für die Ladung (RFL) muss sicherstellen, dass eine Kopie des GGED-PP der einzelnen Teile der aufgeteilten Sendung in Papierform oder elektronisch den jeweiligen Teil der aufgeteilten Sendung bis zum darin angegebenen Bestimmungsort begleitet. Falls die Sendung erst am Bestimmungsort vom Zoll für den freien Verkehr zugelassen werden soll, ist zudem im Rahmen der Zollanmeldung bei den Zollbehörden die Referenznummer des GGED für jeden Teil der aufgeteilten Sendung anzugeben.